

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 131 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 18.05.2010 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 16.11.1992, zuletzt geändert am 28.07.2005, beschlossen:

§ 1

§ 26 Abs. II der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

§ 2

Die in § 28 genannte Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Amtshandlung / Gebührentatbestand		Bisher	neu
1.	Verwaltungsgebühren		
	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	55 €	60 €
2	Benutzungsgebühren		
2.1	Überlassung eines Reihengrabes		
2.1.1	Für Personen im Alter von zehn und mehr Jahren	1.685 €	1.860 €
2.1.2	Für Personen unter zehn Jahren	690 €	760 €
2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	765 €	850 €
2.3	Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	190 €	300 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.4.1	Wahlgrab – bei Mehrfachbelegung	3.540 €	3.890 €
2.4.2	Wahlgrab – Einzelfläche bei Einfachbelegung	1.770 €	1.945 €
2.4.3	Wahlgrab – doppelbreit	5.195 €	5.720 €
2.4.4	Wahlgrab – doppelbreit je Einzelgrabfläche	2.597,50 €	2.860 €
2.4.5	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	1.070 €	1.180 €
2.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes in Ausnahmefällen		
2.5.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode je Einzelgrabfläche	wie 2.4.1 bis 2.4.5	
2.5.2	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer	anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zu erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet	

2.5	Aussegnungshalle und andere Räumlichkeiten		
2.6.1	Aussegnungshalle Baltmannsweiler	500€	550 €
2.6.2	Benutzung der Leichenzellen Baltmannsweiler und Hohengehren pauschal	300 €	330 €
2.6.3	Benutzung der Kühlanlage je angef. Tag	45 €	40 €
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. v. § 1 S. 4 zu Nr. 2.1. bis 2.5	100%	100%
2.8	Für die Belegung der Zwischenräume zwischen den einzelnen Gräbern mit liegenden Platten verlangt die Gemeinde von den Bestattungspflichtigen die tatsächlich entstandenen Kosten		
2.9	Die Kosten für die Bestattung werden nach tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.		

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Baltmannsweiler, den 18.05.10
König
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,
19.05.10
König
Bürgermeister